

Preisblatt für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung



durch die Stadtwerke Speyer GmbH (SWS); **gültig ab 15.01.2023**

Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und einen Jahresverbrauch von über 10.000 kWh haben. Stromlieferungen an Letztverbraucher, deren Bezug keiner Lieferung bzw. keinem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann, werden gem. § 38 Energiewirtschaftsgesetz und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung durch den zuständigen Grundversorger im Rahmen der Ersatzversorgung beliefert. Hierfür bedarf es keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Die Belieferung im Rahmen der Ersatzversorgung endet gem. § 38 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz mit dem Zeitpunkt, ab dem die Energielieferung aufgrund eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Die angegebenen Preise sind nur für eine Versorgung in der Spannungsebene Niederspannung gültig. Bei einer Versorgung in einer anderen Spannungsebene müssen individuelle Verträge geschlossen werden.

1. Entgelt für die Ersatzversorgung mit Strom

Das Entgelt für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preis für die reine Energiebelieferung gem. Ziffer 2
- Grundpreis gem. Ziffer 3
- Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung gem. Ziffer 4
- Steuern, Abgaben und Umlagen gem. Ziffer 5

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

2. Preis für die reine Energiebelieferung

Energiepreis: 22,33 ct/kWh (netto)

3. Grundpreis

Grundpreis: 250,00 Euro/Monat (netto)

4. Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung

Zuzüglich zu den Preisen für die reine Energiebelieferung gem. Ziffer 2 und dem Grundpreis gem. Ziffer 3 werden die vom Netzbetreiber veröffentlichten und der Stadtwerke Speyer GmbH in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung sowie für Messstellenbetrieb und Messung dem Kunden in gleicher Höhe weiterverrechnet. Die entsprechenden Entgelte der Stadtwerke Speyer GmbH sind unter <https://www.stadtwerke-speyer.de/netze> veröffentlicht.

5. Steuern, Abgaben und Umlagen

Zuzüglich zu den Preisen für die reine Energiebelieferung gem. Ziffer 2 werden die Konzessionsabgabe (derzeit HT: 1,59 ct/kWh*/ NT: 0,61 ct/kWh), die KWKG-Umlage (0,357 ct/kWh), die §-19-StromNEV-Umlage (0,417 ct/kWh), die Offshore-Netzumlage (0,591 ct/kWh) und die Stromsteuer (derzeit 2,05 ct/kWh) berechnet.

* Für Lieferstellen in Otterstadt gilt abweichend eine Konzessionsabgabe von 1,32 ct/kWh.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Dies gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.

6. Vertragsgrundlage

Sofern nicht anders geregelt, gilt die jeweils gültige Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Speyer GmbH in der jeweils gültigen Fassung.